

RS UVS Kärnten 1995/03/07 KUVS- 1396/6/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.1995

Rechtssatz

Verantwortet sich der Beschuldigte als nach außen Vertretungsbefugter einer Kommanditgesellschaft damit, daß der LKW im Ausland durch eine andere Firma überladen wurde und seine Kontrolltätigkeit unter anderem darin bestand, daß er die Fahrer von Zeit zu Zeit schriftlich mittels Dienstanweisung darauf aufmerksam gemacht hat, die Beladevorschriften einzuhalten; desweiteren wurde einmal pro Monat eine Positionskontrolle durchgeführt, wobei sämtliche Be- und Entladedokumente von ihm kontrolliert werden, so exkulpiert dies nicht, weil es sich dabei nicht um ein entsprechendes innerbetriebliches Kontrollsystem im Betrieb des Beschuldigten handelt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at